

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 11

Artikel: Protokoll der XIV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. November 1921

Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XIV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich

Montag, den 17. Oktober 1921, vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Schwurgerichtssaal.

Nach der Präsenzliste sind 110 Personen aus den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin anwesend.

Entschuldigt haben sich: Dir. Genoud, Freiburg und Dir. Jaques, Genf, Mitglieder der ständigen Kommission, ferner Dir. Porschat, Neuenburg, Reg.-Rat Michel, Chur, Armenpfleger Amstler, Marau, Champod, Sekretär der Stiftung Für das Alter, Zürich, Dr. von Schulthess, Zentralstelle des schweizerischen Städteverbandes, Zürich.

1. Um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet der Präsident der ständigen Kommission, Dr. C. A. Schmid, Zürich, die Konferenz mit folgenden Worten:

Hochgeachtete Versammlung!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag von der ständigen Kommission erteilt worden, Sie, geschätzte Anwesende, an der XIV. schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Zürich, wo wir seit 1909 nicht mehr getagt haben, zu begrüßen. Da der Sprechende, seit 1896 in der Armenpflege tätig, aus dieser Branche ausgeschieden ist, so ist er auch heute wohl zum letzten Male dieser Ehre teilhaftig.

Wir begrüßen die Abgeordneten und Vertreter der Bundesbehörde, der Kantone, der Stadt Zürich, der Bezirks- und Gemeindebehörden, der freiwilligen Armenpflegen und der Vormundschaftsbehörden sowie die Privaten, die sich um unsere Bestrebungen interessieren, Damen und Herren. Wir begrüßen die Herren von der Presse, auf deren Mitarbeit wir mit Dank angewiesen sind.

Wir verdanken allen Subvenienten und insbesondere dem h. Regierungsrat von Zürich und dem löbl. Stadtrat Zürich die wohlwollende Unterstützung unserer Arbeiten überhaupt und unserer heutigen Tagung im besondern.

Dank erstatten wir insbesondere Herrn Regierungsrat Ottiker, Direktor des Armenwesens des Kantons Zürich, für die Übernahme des Tagespräsidiums für die heutige Konferenz und den Herren Referenten für die Übernahme der Referate.

Im Bestande Ihrer ständigen Kommission sind verschiedene Aenderungen bekannt zu geben: An Stelle von Herrn A. Meyer-Marau, verstorben, ist Herr

Dr. Brantl-Marqu getreten, Herrn Stadtrat Scherrer-St. Gallen folgte nach Herr Adank, für Herrn Bayot, Neuchâtel, verstorben, haben wir Herrn Stadtrat Borchat gewonnen. Die Herren Pfarrer Genton-Lausanne, Dr. Cattori-Bellinzona sind zurzeit noch nicht ersetzt. Es ist keineswegs leicht, muß aber geschehen.

Ueber die Arbeit der ständigen Kommission und ihres Ausschusses seit der letzten Tagung in Solothurn vom 25. Oktober 1920 ist Ihnen heute zu berichten, und zwar was folgt:

In erster Linie obliegt es dem Ausschusse, die Arbeiten vorzubereiten, die dann vom Plenum erledigt werden. Sowohl der Ausschuss als das Plenum kooperieren indessen auch mit andern Organisationen auf verwandten Gebieten. Wir unterhalten Beziehungen zur öffentlichen und privaten Armenpflege und Wohltätigkeit sowohl in Deutschland als auch in Frankreich, haben auch auf heute entsprechende Vertreter eingeladen. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß wir einen internationalen Armenpflegerkongreß doch noch zustande bringen. Das Comité international du Congrès d'Assistance publique et privée in Paris mit alt Präsident Loubet an der Spitze besteht noch, und der Sprechende gehört ihm an. Seine Devise: „Intellegere super egenum et pauperem“ wirkt und lebt.

Werfen wir nun einen kurzen Ueberblick über das Berichtsmaterial.

1. Das von Prof. Steiger proponierte „Uebergangsstadium“ zur Altersversicherung hatte uns schon vor der Solothurner Konferenz, deren Referate nebst Diskussionen im „Armenpfleger“ erschienen sind und den interessierten Behörden zur Kenntnis gebracht wurden, sehr beschäftigt. Nachher natürlich erst recht. In der sachbezüglichen Studienkommission, über deren Leistungen Sie Herr Generaldirektor Stadlin im Schoße der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Rathaus Zürich am 26. September orientiert hat, waren wir aktiv vertreten, insbesondere durch Prof. Steiger. Sie kennen die bezügliche Resolution, die, dem Uebergangsstadium günstig, auf Grund der Referate, deren eines, bezüglich der Verteilung, dem Sprechenden übertragen war. Wir werden unsere Mitwirkung auch weiter bereit halten.

2. Besprechung mit dem zürcherischen Jugendanwalt Dr. Spöndlin über die Finanzierung gerichtlicher Versorgung, die nicht waisenamtlicher oder armenamtlicher Natur sind. Man war der Meinung, sie sei am richtigsten Sache des Wohnstaates im interkantonalen und des Heimatstaates im internationalen Verkehr.

3. Armenstatistik der Kantone. Die Beschäftigung mit dem Problem der Sozialversicherung hat auf's neue die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer neuesten Armenstatistik unzweifelhaft ergeben. Die Kommission hat diese Arbeit aufgenommen und wird möglichst bald darüber das Wünschenwerte publizieren.

4. Die Arbeiten betreffend die Wanderarmenfürsorge sind abgeschlossen worden. Es ist im „Armenpfleger“ darüber das Nötige erschienen, und es ist eine sachbezügliche Eingabe an das zuständige eidg. Arbeitsamt eingereicht worden. Wenn die in Aussicht genommenen bundesgesetzlichen Entwürfe vorliegen, wollen wir neuerdings zum Wort kommen.

5. Selbstredend haben wir uns vor dem Problem der Arbeitslosenversicherung und -fürsorge nicht zurückgezogen. Die wertvollen Vorarbeiten von Dr. W. Frey, publiziert im „Armenpfleger“, haben uns sehr gefördert. Wir sind an der Arbeit und werden sachbezügliche Eingaben an das Arbeitsamt in Bern machen, wo uns das rechtliche Gehör nicht verweigert werden wird.

6. Unter Verschiedenem ist zu melden unsere Stellungnahme zur Abschaffung der Portofreiheit, zur Frage der ausländischen Kriegswitwenpensionen,

zu den Zimmungen des italienischen Einwanderungsbogts in Luzern, zur Rechnung pro 1920 unserer Organisation, zur Frage eines zweiten Instruktionstages. Auch zur Frage der neugeplanten Stiftung Pro Familia und zur Frage der Wanderfürsorge, speziell der Jugendlichen, haben wir Stellung genommen, allerdings ablehnend. Bezüglich einiger Programmpunkte der Zukunft verweise ich auf das Zirkular zur Einladung, ebenso bezüglich der Wahl des heutigen Themas.

Hochgeachtete Versammlung! Herr Regierungspräsident Ottiker hat für die heutige Konferenz das Tagespräsidium übernommen. Wir alle sind ihm dafür sehr dankbar und gratulieren uns. Herr Präsident Ottiker hat das Wort.

2. Regierungsrat Ottiker übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Ich danke Ihnen für die Ehre, die Sie mir durch die Wahl zum heutigen Tagespräsidenten erwiesen haben, und benütze diese Gelegenheit, um Ihnen allen den herzlichsten Willkommgruß der Behörden des Kantons Zürich zu entbieten. Es ist nicht das erste Mal, daß Sie in den Mauern unserer Stadt tagen, um Fragen der Armenfürsorge zu besprechen und darüber zu beraten, wie das Los der Unglücklichen, denen es nicht gelungen ist, das Lebensschifflein in geordnete und ruhige Bahnen zu lenken, erträglicher gestaltet werden kann. Es ist eine schöne Aufgabe, welcher Sie Ihre Mitarbeit geweiht haben. Wenn ihr auch viele Dornen auf dem Wege wachsen und vielleicht oft momentane Mißerfolge uns entmutigen wollen, so entschädigen uns doch immer wieder die vielen Fälle, in denen es uns gelingt, die Not unserer Mitmenschen zu lindern, und wir ihnen doch Stütze sein können, die sie im Alltag des Lebens nicht untergehen läßt. Dabei wollen wir uns immer mehr darüber bewußt werden, daß es eine Pflicht der Humanität und des Christentums ist, daß sich die Allgemeinheit immer mehr ihrer hilfsbedürftigen Mitglieder annimmt. Sie haben an Ihrer letzten Tagung in Zürich im Jahre 1908 ein Referat über den „Gegenwärtigen Stand der Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge“ entgegengenommen. Seither sind 13 Jahre verfloßen, und immer noch sind wir leider über die Vorarbeiten zur Verwirklichung dieses größten humanitären und sozialen Postulates nicht hinausgekommen. Schwere Ereignisse haben inzwischen Europa erschüttert und sind auch an unserem Vaterland nicht spurlos vorübergegangen. Fast will es uns scheinen, daß die schweren Jahre erst jetzt für unser Vaterland in Erscheinung treten. Die Arbeitslosigkeit droht einen Umfang anzunehmen, der unsere ganze Volkswirtschaft erschüttert. Sie stellt auch uns Armenpfleger vor neue und schwere Aufgaben. Wohl bemühen sich Staat und Gemeinden, durch Zuweisung von Arbeit Verdienstgelegenheit zu schaffen und, wo dies nicht möglich ist, durch Verabreichung von Arbeitslosenunterstützung der größten Not zu steuern. Wir wissen aber alle, daß es nicht möglich ist, auf diese Art und Weise alle Not aus der Welt zu schaffen, und es ist Aufgabe der Armenpfleger, überall da einzugreifen, wo es das sittliche und körperliche Wohl des arbeitslosen Bürgers und dessen Familie erfordert. Dabei dürfen wir uns nicht von dem Gedanken leiten lassen, daß es dem einen oder andern wohl möglich gewesen wäre, in den Zeiten der Hochkonjunktur auf dem Arbeitsmarkt etwas für die kommenden Tage beiseite zu legen, sondern wir müssen mit derjenigen Unvoreingenommenheit an den jeweiligen Fall herantreten, wie sie ein christliches Pflichtbewußtsein von uns fordert. Aber gerade diese schweren Tage zeigen uns mit aller Deutlichkeit

den Weg, den wir in der Zukunft zu gehen haben. Wir müssen mit allem Nachdruck die Verwirklichung der zwei dringendsten sozialen Postulate zu erreichen suchen, nämlich die Errichtung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung und die Schaffung einer staatlichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Durch die Schaffung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung wollen wir es ermöglichen, daß durch Beiträge des Staates, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers für die Tage der Arbeitslosigkeit vorgesorgt werde. Ueber die Dringlichkeit einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aber brauche ich wohl in diesem Kreise nicht viel Worte zu verlieren, stehen Sie doch alle mitten in der praktischen Arbeit der Armenfürsorge und erleben es alle Tage, wie furchtbar schwer es einem alten, rechtschaffenen Mann oder einer arbeitsunfähigen Frau, denen das Leben nicht gestattet hat, für die alten Tage vorzusorgen, fällt, sich im Alter an die heimatliche Armenpflege wenden zu müssen. Es soll und muß die vornehmste Aufgabe des Staates und seiner Bürger sein, dafür zu sorgen, daß ein Mitbürger, der in seinem Leben seine Pflicht als Mensch, als Familienvater und als Bürger treu erfüllt hat, im Alter nicht der Armenfürsorge zur Last fällt. Nein, wir müssen eine Institution schaffen, die jedem Bürger durch seine Beitragsleistungen auch das Recht verleiht, in den Tagen des Alters, wo seine Arbeitskraft erlahmt, hinreichend unterstützt zu werden; eine Unterstützung, welche nicht das Odium der Armenfürsorge in sich trägt. Wenn der Staat diese Aufgabe auf sich nimmt, so wird er dann umsomehr erwarten dürfen, daß auch das Pflichtbewußtsein seiner Bürger ihm gegenüber ein strafferes wird, als es jetzt vielerorts der Fall ist.

Hochverehrte Versammlung! Auch das Thema, das uns heute beschäftigen wird, umfaßt eine Fülle sozialer Probleme, denen sich Staat und Behörden, wollen sie ihre Aufgabe richtig erfüllen, nicht verschließen können. Sie können aber nur richtig gelöst werden, wenn der Geist der wahren christlichen Liebe zu den Armen unseres Volkes die Behörden und ihre ausübenden Organe erfüllt. Möge dieser Geist auch heute in uns sein und unsere Arbeit erfüllen; möge er uns Armenpfleger immer begleiten zum Wohle unserer Gemeinden, vor allem aber zum Wohle unserer bedrängten Mitmenschen.

Das Tagesaktuarium wird Pfarrer Wild, dem Aktuar der ständigen Kommission, übertragen.

3. Referat von Armeninspektor Pfarrer L ö r t s c h e r , Bern, über:

Armenpflege und Vormundschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie dürfen von mir nicht einen akademischen Vortrag erwarten, nicht fein überlegte und zusammengestellte wissenschaftliche Ausführungen. Der da zu Ihnen heute spricht, kommt aus der Praxis. Und aus der Praxis heraus möchte ich heute Ihnen über etwas reden, das mir in der Praxis schon oft recht große Schwierigkeiten bereitet hat. Ich bemerke auch zum vorneherein, daß ich keineswegs im Sinne habe oder etwa den Anspruch erhebe, das Thema umfassend und vollinhaltlich zu behandeln und zu erschöpfen. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, Ihnen einige Beobachtungen und Gedanken vorzulegen, wie sie mir in der Praxis gekommen und durch die Praxis aufgedrängt worden sind. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß meinen Darbietungen naturgemäß eine gewisse Einseitigkeit anhaftet, anhaften muß, weil ich als bernischer Armeninspektor natürlich in erster Linie bernische Verhältnisse vor Augen habe und also aus denen heraus rede. Ich hoffe aber, daß diese Lücke dann durch andere Leute aus andern

Kantonen ausgefüllt wird, welche mit den Erfahrungen, welche sie auf ihren Kantonsgebieten gemacht haben, ergänzen oder forrignieren mögen.

Armenpflege und Vormundschaft!

Nicht unter Ihnen, wohl aber bei vielen andern Leuten im schönen, lieben Schweizerland herum könnte, wenn sie das Thema hören, der Gedanke, das Gefühl aufstauen, daß da zwei Dinge, zwei Begriffe oder Gebiete mit einander in Verbindung gesetzt werden, welche nicht zu einander gehören, welche nicht mit einander in Verbindung gesetzt werden sollten, weil sie in Wirklichkeit ja keinen innern Zusammenhang haben. Ich kann mir denken, daß es Leute gibt, die sagen könnten, auf dem Gebiet der Armenpflege hat die Vormundschaft nichts zu tun, weil bei den Armen, die ja nichts haben, der Vormund nichts zu tun habe. — Es gibt Leute, welche sich die Tätigkeit des Vormundes nur in Beziehung auf die Verwaltung von äußern Vermögenswerten, Geld oder Mobilien oder Immobilien vorstellen. Diese Idee stammt aus jener Zeit, wo in der Tat die Hauptaufgabe des Vormundes nur oder wenigstens in der Hauptsache nur darin bestand, das äußere Vermögen eines Pupillen zu verwalten oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche zu wahren und zu schützen. — Wie Sie, verehrte Anwesende, wissen, ist das heute nicht mehr so, sondern es ist namentlich auch durch das neue schweizerische Z.G.B. heute der Aufgabenkreis des Vormundes bedeutend erweitert worden. Zu den Pflichten und Aufgaben des Vormundes gehört heute nicht mehr nur die Wahrung der materiellen Güter und Rechte eines Pupillen, sondern es werden heute auch Vormundschaften bestellt, wo keine materiellen Güter vorhanden sind, wo aber der Vormund ideale Güter, moralische Werte, zu wahren und zu schützen hat.

Aber auch wenn man bei der Vormundschaft nur oder in erster Linie an die Aufgaben und Pflichten denkt, die ihr punkto Wahrung und Schutz von materiellen Gütern zukommen, besteht ein Zusammenhang zwischen Armenpflege und Vormundschaft; denn die Armenpflege und der Armenpfleger müssen in recht zahlreichen Fällen nur aus dem Grund in Funktion treten, weil die Vormundschaft in Beziehung auf die Wahrung gefährdeter materieller Güter ihre Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig getan hat; ich kann das auch anders sagen: Weil man sich nicht oder zu spät dazu entschließen konnte, in Fällen, wo es doch nötig gewesen wäre, einen Vormund zu bestellen. Und weil nun kein Vormund da war, konnte ein liederlicher oder geistig defekt gewordener Mann, vielleicht Familienvater, oder eine einsichtslose Frau, oder konnten gewissenlose Kinder vielleicht nicht nur ihr Vermögen, sondern vielleicht auch dasjenige ihrer Angehörigen zugrunde richten. Und das Ende der Geschichte war, daß dann die Armenpflege einspringen und vielleicht große Aufwendungen machen mußte, wo das nie nötig gewesen wäre, wenn alles recht gegangen wäre, wenn man via Vormundschaft rechtzeitig dafür gesorgt hätte, daß die vorhandenen materiellen Werte nicht verloren gegangen wären. — Ich will bei diesem Punkt nicht länger verbleiben. Ich will da auch keine Beispiele zitieren, obgleich mir solche reichlich zur Verfügung stünden. Es stehen Ihnen allen ja sicher auch solche Fälle vor Augen. Ich glaubte aber immerhin auf diesen Berührungspunkt zwischen Armenpflege und Vormundschaft hinweisen zu sollen. Sie werden sicher alle mit mir einverstanden sein, wenn ich sage: Die rechtzeitige und richtige Bestellung eines Vormundes könnte in vielen Fällen Armut verhüten. Die Armenbehörden haben insolgedessen allen Grund und die Pflicht, auch darauf zu achten und darauf zu dringen, daß überall, wo zum Schutz und zur Wahrung von Vermögen nach dem Gesetz Vormundschaften bestellt werden können, diese Vor-

mundschaften wirklich auch bestellt werden, und zwar rechtzeitig und durch die richtigen Personen.

Mit dem soeben Gesagten habe ich aber im Grund doch von etwas gesprochen, das nicht mit dem tiefern Kern des mir gestellten Themas zusammenhängt. Ich zeigte, daß in vielen Fällen eine rechtzeitig eingesezte und dann richtig arbeitende Vormundschaft die Tätigkeit der Armenpflege unnötig machen könnte. Ich soll aber reden über Armenpflege und Vormundschaft. Ich soll also reden über Fälle, wo die Armenpflege einsezen und an die Arbeit gehen muß, dabei aber mit der Vormundschaft in Berührung kommen kann. Und da möchte ich nun gleich wieder vorausschicken, daß ich, wenn ich nun auf diese Fälle zu reden komme, mir insofern von vorneherein eine Beschränkung auferlegen will, als ich bei dem großen Gebiet der Armenpflege heute nur einen Teil, nur einen Ausschnitt herausgreifen will, den wichtigsten allerdings, es ist das die Armenpflege, die sich mit den Kindern befaßt.

Ich bemerke dabei, daß ich in unjerm Gedankenzusammenhang nicht reden will von denjenigen Kindern, über welche die Art. 311 Z.G.B. u. ff. legisfieren. Das heißt, ich will hier heute nicht reden von den Pflichten der Vormundschaftsbehörden gegenüber außerehelich entstandenen, geborenen oder noch nicht geborenen, aber bereits konzipierten Kindern in bezug auf die Eruiierung der Vaterchaft und der Geltendmachung der Rechte dieser Kinder und der Mutter gegenüber dem Urheber dieser Kinder. Ich lasse diese Kategorie von Kindern ausscheiden aus dem Kreis unjerer Betrachtungen, nicht etwa, weil das ein unwichtiges Kapitel wäre. Aber es ist ein Kapitel für sich. Und es läßt sich da ungefähr das gleiche oder etwas ähnliches sagen, was ich eingangs ausführte, wo ich darauf hinwies, daß, wo die Vormundschaftsbehörde richtig funktioniert, die Armenpflege überhaupt in vielen Fällen ausgeschaltet wird, eben aus dem Grund, weil durch die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde der Armenfall gar nicht eintritt. Wir aber wollen ja reden von der Arbeit der Armenfürsorge für Kinder, da, wo sie mit der Vormundschaftsbehörde zusammenarbeiten muß, wo sie die Hilfe der Vormundschaftsbehörde ansprechen muß, um ihre armenpflegerische, fürsorgliche Tätigkeit mit Erfolg durchführen zu können. Sie merken, Sie sehen, ich komme da zu reden auf die Fälle, für welche das Z.G.B. die Art. 283 ff. geschaffen hat. Sie wissen ja, verehrte Anwesende und Mitarbeiter auf dem Gebiet der Armenpflege, mit welcher Freude und Begeisterung gerade diese Artikel seinerzeit von seiten der Armenbehörden begrüßt worden sind, weil man sich in unjeren Kreisen sagte, daß uns nun für unsere Tätigkeit die Hilfe werde, die wir in schweren Fällen notwendig haben. — Sie wissen, verehrte Anwesende und Mitarbeiter, wie es dann in der Praxis vielfach anders kam, wie gerade die Erfahrungen, die man bei der Anrufung dieser Artikel machen mußte, oft die Armenbehörden lahm legten, und wie die Schwierigkeit, ja oft die Unmöglichkeit, den Schutz dieser Artikel zu bekommen, die Armenbehörden in die Unmöglichkeit versetzte, das zu tun, was im Interesse der Kinder getan werden sollte, oder wie auch oft jahrelange Arbeit an Kindern und großer Aufwand an Geld, an Mühe und Sinebung dadurch zu nichte gemacht wird, daß die Armen- und Fürsorgebehörden im entscheidenden Moment außer Recht und Wirksamkeit gesetzt werden zugunsten von Eltern, deren Einfluß auf die Kinder kein guter ist — nie ein guter war. — Lassen Sie mich, verehrte Anwesende, um auf den Kern der Sache einzutreten, schnell ein paar Worte darüber verlieren, mit was für Kindern wir es in der Armenpflege zu tun haben.

Da haben wir vorab jene große Kategorie von Kindern, die keinen Vater, will sagen, keinen zivilrechtlich festgestellten Vater haben und für welche die sp. Mutter aus irgend welchen Gründen nicht sorgt oder nicht sorgen kann.

Dann kommt jene Kategorie von Kindern, die überhaupt keine Eltern haben, weil diese letzteren verstorben oder verschollen sind.

Dann kommt jene Kategorie von Kindern, die noch Eltern haben, Eltern, die an sich recht sind, denen man punkto Aufführung und Moral just nicht viel oder nichts vorhalten kann, die aber aus irgend welchen Gründen und Umständen nicht imstande sind, für ihre Kinder in richtiger Weise zu sorgen, und wo also die Armenfürsorge einspringen muß.

Dann kommt jene Kategorie von Kindern, die noch Eltern haben, aber Eltern, von denen es besser wäre, daß sie nicht da wären; denn diese Eltern sind schlecht, moralisch heruntergekommen, arbeitscheu, minderwertig, gewissenlos, Klienten der Gerichte.

Und dann möchte ich noch eine Kategorie von Kindern à part konstruieren, das sind diejenigen Kinder, deren Eltern vor der öffentlichen Meinung nicht gerade so dastehen wie die Eltern, die ich eben schilderte. Sie sind nicht so grundsätzlich schlecht wie die vorigen. Sie geben sich nicht solche Blößen wie die vorigen. Sie sind vielleicht mit den Gerichten noch nicht oder nicht häufig in Konflikt gekommen oder wenigstens nicht wegen besonderer Gravamina. Aber diese Eltern sind auch nicht gut. Sie stehen selber im Leben unglücklich da und zum Teil durch eigenes Verschulden. Und sie sind auch nicht imstande, ihre Kinder auf Wege zu leiten, die gut sind, die es ihnen ermöglichen, später im Leben recht dazustehen, einen Posten zu versehen, ihre Pflicht recht zu erfüllen. Diese Eltern sind selber schlecht erzogen und können ihre Kinder nicht erziehen. Oder sie sind beschränkt, einsichtslos, bössartig. Ihre Untugenden gehen auf die Kinder über und werden dort vielleicht oder nach Erfahrungen sicher zu Lasten. — Ich will nicht weiterfahren. Sie, werthe Mitarbeiter auf dem Gebiete der Armenfürsorge, kennen diese Eltern. Die Kinder dieser Eltern bilden für uns die schwerste Last.

Befürchten Sie nur nicht, daß ich über alle die genannten 5 Kategorien von Kindern sprechen will. Im Gegenteil. Ich habe diese Unterscheidung der die Armenfürsorge beschäftigenden Kinder in die 5 vorgenannten Kategorien nur vorgenommen, um einige dieser Kategorien für unsere weiteren Ausführungen ausscheiden lassen zu können. Ich will nämlich im weiteren nicht mehr reden über die Kategorie von Kindern, die schon nach dem Wortlaut unseres heutigen Themas „Armenpflege und Vormundschaft“ aus dem Grund außer Betracht fallen, weil bei ihnen nur die eine der beiden genannten Instanzen in Betracht fällt, in Funktion kommt: nämlich die Armenpflege. Das sind alle diejenigen Kinder, die noch Eltern haben, aber gute Eltern, einsichtige Eltern, die nichts anderes begehren, als daß ihren Kindern das zuteil wird, was sie nötig haben, und die froh sind, wenn die Armenpflege ihren Kindern das gibt, was ihnen frommt, und die infolgedessen auch den Armenpflegern keine Schwierigkeiten bereiten. Da macht die Armenpflege, was sie für recht erachtet. Die Hilfe der Vormundschaftsbehörden braucht die Armenpflege in diesen Fällen nicht anzurufen. Also diese Fälle lassen wir von vornherein ausscheiden.

Um ferner aber unsere Ausführungen auf das Notwendigste zu beschränken, wollen wir auch die Fälle ausschalten, wo zwar die Armenbehörde die Mithilfe der Vormundschaftsbehörden nach Art. 283 ff. Z.G.B. notwendig hat, wo aber diese Mithilfe der Vormundschaftsbehörden leicht und ohne Schwierigkeiten zu erfolgen pflegt. Das sind jene Fälle, wo es sich um Kinder handelt, die keine Eltern haben, oder wo es sich um Kinder von Eltern handelt, die ganz schlecht und minderwertig sind, deren Immoral und Minderwertigkeit so offen und handgreiflich vor Augen liegt, daß die Vormundschaftsbehörden gar nicht anders können, als

den Armenbehörden den Schutz der Art. 283 ff. Z.G.B. zuteil werden zu lassen. Wir können diese Fälle ausscheiden lassen, weil sie den Armenbehörden keine besondern Schwierigkeiten bieten. Sind keine Eltern da, so haben die Armenbehörden Vormundschaftsrechte, und es wird eben ein Vormund bestellt. Und dann haben die Armenbehörden freie Bahn. Oder wenn die Eltern so offenkundig schlecht sind, hat es zumeist keinen Anstand, ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen. Und dann ist auch in diesem Fall für die Armenbehörden die Möglichkeit da, ohne weitere Hemmungen ihre Pflicht zu tun.

Aber schlimmer steht die Sache in den andern Fällen, wo noch Eltern, ein Teil oder beide da sind, und wo diese Eltern im Besitz der elterlichen Gewalt sind, aber leider nicht im Besitz der Einsicht und Gewissenhaftigkeit über das, was sie ihren Kindern schulden, über das, was ihren Kindern not tut. Die Eltern sind da, ein Teil oder beide; ihr Einfluß auf die Kinder ist sichtlich für den Armenpfleger, sichtlich nicht gut, im Gegenteil, er ist schlecht. Die Eltern tun nicht nur das nicht, was sie im Interesse ihrer Kinder tun sollten, sondern sie tun das, was dem Kinde nicht gut ist und sie stehen den Maßnahmen der Armenbehörden störend im Wege. Ja, sie sind imstande, mit ihrem Einfluß, mit ihrem ungeschickten, aus Unverstand, Gewissenlosigkeit und Böswilligkeit dictierten Verhalten das zu zerstören, was vielleicht in jahrelanger Arbeit an dem Kinde Gutes begonnen und angebahnt war — und die Armenbehörde kann nichts dagegen machen; denn die Eltern haben die elterliche Gewalt. Die Armenbehörde geht zwar vielleicht hin und stellt bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt — aber die Vormundschaftsbehörde tritt auf das Gesuch nicht ein. — Das sind die schlimmsten Fälle, welche die Armenbehörden beschäftigen, ihnen aber auch oft den Mut nehmen können, weiter mit Freude an ihrer Arbeit zu stehen.

Und Erfahrungen dieser Art, schlimme Erfahrungen dieser Art, die ich machte, über die ich andere Armenpfleger und über die ich bernische und nicht bernische Armenbehörden klagen hörte, sind es denn auch, die mich veranlaßten, das heutige Referat zu übernehmen. Es ist mir geradezu eine Wohlthat, einmal vor einer größern Versammlung von Fachleuten und Mitarbeitern über diese Erscheinungen reden zu können, von denen ich weiß, daß sie nicht nur von mir, sondern auch von vielen andern als ein Uebelstand, als ein schwerer Uebelstand, empfunden werden, dem im Interesse nicht nur des Kampfes gegen die Ursachen der Armut, sondern aus der Erkenntnis der heiligen Pflichten heraus, die ein Volk, zumal ein christliches Volk, hat gegenüber seiner Jugend, Abhilfe geschaffen werden sollte. Lassen Sie mich, verehrte Anwesende, an ein paar Beispielen zeigen und illustrieren, was ich eigentlich sagen möchte: In einem Dorfe hatte ich zu tun mit einer Familie, Chemann, Ehefrau, 10 Kinder. Die Eltern haben einen guten Leumund, d. h. der Mann trinkt nicht und stiehlt nicht. Man kann ihm auch nicht just Faulheit vorwerfen. Aber es ist doch nicht viel mit ihm. Er hat keinen Beruf gelernt. Er hat ein kleines Gütchen, natürlich verschuldet. Darauf pflanzt er etwas Gemüse, erntet auch etwas Obst und hält 2 Ziegen. Daneben geht er auf Tagelöhne. Die Frau ist ungefähr wie der Mann. Das heißt, sie hat keinen Beruf gelernt. Sie hat überhaupt nie etwas Rechtes gelernt. Sie ist in einer ebenfalls kinderreichen und armen Familie aufgewachsen, hat daheim die jüngern Kinder gehütet und die alte Mutter gepflegt. Dann hat sie selber geheiratet und die zehn Kinder, von denen ich schon sprach, auf die Welt gestellt. Das wäre nun alles ganz schön, wenn nur diese 10 Kinder nicht da wären. Im Häuschen sind nur 2 oder 3 Zimmer. Die ganze Gesellschaft ist aufeinander gedrängt. Die Schlafgelegenheiten sind mißliche. Die Kinder müssen

notgedrungen Zeugen sein von Sachen, die Kinder nicht sehen sollten. Es ist natürlich auch nicht möglich, Ordnung zu halten in den engen und armen Verhältnissen. Jedenfalls gelingt es diesen Leuten nicht. Und das Schlimmste: Die Eltern haben zu wenig Gelegenheit, die Kinder zu einer ihren Kräften angepaßten Arbeit anzuhalten. Die Leute leben sichtlich in Not. Die Armenpflege bietet ihnen Hilfe an. Die Leute nehmen diese Hilfe an. Dann aber merkt die Armenbehörde, daß mit dem bloßen Geldgeben in die Familie ihr nicht geholfen ist. Ältere Kinder beginnen Streiche zu machen. Die Armenbehörde kommt dazu, weiter einschreiten zu müssen, und sie möchte das so tun, daß sie sich bereit erklärt, den Eltern einige Kinder fortzunehmen und in der Nähe in gute Pflegeplätze zu verbringen. Aber das wollen nun die Eltern nicht. Sie können sich von den Kindern nicht trennen. Sie haben die Kinder so lieb. Aber diese Liebe entbehrt der Erkenntnis, daß unter den obwaltenden Verhältnissen daheim aus den Kindern nichts wird. Man nimmt ihnen schließlich doch 4 Kinder fort. Aber die Eltern holen sie heim. Und die Armenbehörde ist machtlos. Die Eltern haben die elterliche Gewalt. Man kann nichts machen. Grund zur Entziehung der elterlichen Gewalt ist insofern nicht da, als den Eltern ja punkto Mufführung nichts, wenigstens keine gravamina vorgeworfen werden können. Und die Armenbehörde ließ die Kinder bei den Eltern und leistete Unterstützung wie früher in Form von Hauszinszahlung und Verabfolgung von Spenden in natura und bar an die Familie. Und die Kinder sind heute erwachsen und haben geheiratet, nichts gelernt, aber sie haben geheiratet und haben ihrerseits wieder Kinder und müssen unterstützt werden. . . . Ich weiß, daß in solchen Fällen die Zürcher Armenbehörden gestützt auf das zürcherische Armengesetz disponieren und die elterlichen Rechte ausüben. — Im Kanton Bern geht das nicht. Es widerspreche, heißt es bei uns bei den zuständigen juristischen Instanzen, dem schweizerischen B.G.B. Ob nicht im Kanton Zürich auch eines Tages es heißen könnte, „es geht nicht,“ wenn nämlich es jemandem in den Sinn käme, gegenüber dem zürcherischen Armengesetz an das eidgenössische B.G.B. zu appellieren und die Sache vor das Bundesgericht zu bringen?

Ein anderer Fall: In einem Dorf wohnt eine Familie. Der Mann ist Metzger. Er ist recht und fleißig und verdient genügend für sich und seine Frau und seine übrigens normalen 6 Kinder. Aber nun ist es eine eigenartige Sache mit dem 3. Kind, einem Knaben. Dieser Knabe hat das Unglück, mit seinen andern Familiengliedern nicht auszukommen. Er ist vielleicht etwas anders als seine Geschwister, etwas wilder und ungebärdiger, auch unfolgsamer. Aber er ist wie viele andere Kinder. Aber niemand hat ihn gern, die Geschwister nicht, auch seine Eltern nicht. Warum nicht? Ich kann es nicht sagen. Auch die Eltern nicht. Aber sie gestehen zu, daß sie dieses Kind nicht gern haben. Unter den obwaltenden Verhältnissen kommt es nun mit dem vorgenannten Knaben schlimm und immer schlimmer. Er fängt an, sich kleinerer und dann größerer Vergehen schuldig zu machen, die Schule zu schwänzen, auch Sachen zu verkaufen, die ihm nicht gehören. Die Eltern strafen den Knaben, streng, hart, aber ohne Erfolg. Da mischt sich die Schul- und Armenbehörde ein. Sie raten Platzierung des Knaben in eine Anstalt. Die Eltern willigen aber nicht ein. Grund: Sie erklären, das Anstaltskostgeld nicht zahlen zu können, und unterstützen wollen sie auch nicht sein. Man wendet sich an die Vormundschaftsbehörden und verlangt Anwendung von Art. 283 ff. B.G.B. Die Behörde weist das Gesuch ab. Ein Bruder des Vaters des Kindes ist in der Vormundschaftsbehörde. — Der Knabe wäre ein totaler Schlingel geworden, wenn es nicht dann gelungen wäre, den Vater zu bewegen, seinen Knaben einem privaten Erziehungsverein zu über-

geben, der ihn in einem ganz andern Landesteil in einen geeigneten Pflegeplatz verbrachte, wo unter der geschickten Zucht eines mit natürlicher Pädagogik versehenen Pflegvaters der Knabe bald seine Unarten ablegte und sich zu einem guten Burschen entwickelte, der heute allen denen, die ihn kennen, Freude macht.

Ein anderer Fall: Eine Familie von Mann und Frau und 6 Kindern. Der Mann Tagelöhner und Sandlanger. Intellektuell nicht besonders hochstehend, aber auch nicht just, was man dumm nennen könnte. Wohl aber dann und wann etwas düppelköpfig. Aufführung nicht zu besondern Klagen Anlaß gebend. Dann und wann zwar eine alkoholische Entgleisung, aber nicht in dem Maße, daß diesbezüglicher Grund zu besondern behördlichen Maßnahmen vorgelegen hätte. Die Frau im engern Sinn des Wortes moralisch recht und in keiner Weise bössartig, aber ohne Erziehung, früheres Fabrikmädchen, unfähig einen Haushalt zu führen, kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, dazu bequemt und ohne Sinn für Ordnung. Die Stuben werden nicht gewischt und nicht gelüftet. Die kleinen Kinder läßt man in ihrem Urin liegen. Alle, auch die größeren, sind natürlich Bettnäßer. Sie sind leiblich gefährdet, natürlich auch punkto Erziehung. Dreimal montiert die Armenpflege die Familie mit neuen Betten und Bettlingen, nachdem die frühern unter der Mißwirtschaft zugrunde gegangen sind. Natürlich gibt man der Frau und dem Mann bei diesen Anlässen die nötigen Ermahnungen und Wegweisungen. Aber es nützt nichts. Dann will man der Familie, die man unterstützen mußte, Kinder fortnehmen. Die Leute wehren sich und bekommen von der Vormundschaftsbehörde recht. An einem Samstagabend, im Frühling, um 8½ Uhr abends, kommt der Armeninspektor mit einem Armenbehördenmitglied in die Haushaltung. Vater und Mutter sind abwesend, ich weiß nicht mehr, ob an diesem Abend in einer Kinovorstellung oder in einer religiösen Versammlung. Die Kinder haben noch nichts gegessen. Im Haus ist wieder die gräßlichste Unordnung. Als der Armeninspektor die Betten untersucht und zu dem Zwecke ein Ende der Matratze aufhebt, bricht die Matratze durch. Sie ist total faul. Eine andere auch. Eine dritte ähnlich. Die Magazine sind geschlossen. Man kann keine andere Matratze holen. Man holt Stroh und legt für diese Nacht die Kinder darauf. — Und dann allerdings wird die elterliche Gewalt entzogen und können die Kinder fortgenommen werden. Aber wie nun, wenn die Verwahrlosung nicht gerade diesen Grad erreicht hätte?

Ein anderer Fall. Mann und Frau und 6 Kinder. Die Frau recht. Die Kinder normal. Der Mann an sich im Grunde kein schlechter Mensch, intelligent, hat einen Beruf. Aber er trinkt. Er trinkt zeitweilig unsinnig. Dann kommen wieder bessere Perioden, wo er bereut und arbeitet und recht ist, auch Gefälligkeiten erweist, namentlich zwei Dorfnotabilitäten wertvolle Dienste leistet. Aber dann kommen wieder schlimmere Zeiten, wo die Familie leidet, wo die Frau fast hingeht, wo die Kinder, namentlich die ältern, Sachen sehen und hören müssen, die für sie verderblich sein müssen. Die Frau fürchtet für diese Kinder. Sie hätte gern, daß die Armenbehörde sie fortnehme. Aber der Mann will nicht. Die Armenbehörde will ihm die elterliche Gewalt entziehen lassen. Der Mann bringt aus seinen bessern Lebensperioden gute Zeugnisse vor, die elterliche Gewalt wird ihm nicht entzogen. Er wird zwar vom Herrn Regierungsstatthalter ernsthaft ermahnt und verwarnt. Aber die Kinder werden ihm gelassen. — Zwei davon sind auch Trinker und Taugenichtse geworden.

Ein anderer Fall: Man hat Eltern seinerzeit die Kinder fortgenommen. Es herrschte Not in der Familie. Die Not war nicht ganz unverschuldet. Mann und Frau waren nicht in allen Teilen, wie sie sollten. Man gab den Kindern

Schokolade und Bonbons statt Suppe, Milch und Brot. Man brauchte in guten Tagen den Verdienst zum Teil für Unnötiges. Und als Krankheit kam, hatte man nichts und mußte die Hilfe der Armenbehörde anrufen. Man hat auch im Hause Zuzug von Leuten, deren Beispiel für die Kinder nicht gut ist. Also man nahm die Kinder fort. Ein Mädchen kommt in eine Erziehungsanstalt und macht sich dort ganz gut. Ein Knabe kommt in einen Platz. Die Eltern kümmern sich nicht um die Kinder, schreiben ihnen nie, besuchen sie nie, zahlen auch die ihnen auferlegten Verwandtenbeiträge nicht oder nur mangelhaft. Aber nun kommt das älteste Mädchen, eben das in der Anstalt, aus der Schule. Die Anstalt sucht dem groß und hübsch herangewachsenen Mädchen einen guten Platz. Da kommen nun die Eltern. Sie wissen dem Mädchen einen andern und bessern Platz. Sie besuchen nun das Mädchen. Sie reizen es auf gegen seine Meistersleute. Sie nehmen das Mädchen fort und plazieren es in den von ihnen ausgesuchten Platz, in eine Kostgeberei, über die nicht gerade ein guter Ruf umgeht. Die Armenbehörde will zum rechten sehen. Sie will das Mädchen aus dem Platz wegnehmen. Das Mädchen will nicht. Die Eltern geben nicht nach. Man hat ihnen jeinerzeit die elterliche Gewalt nicht entzogen oder nicht entziehen können. Man versucht, das jetzt zu tun. Man kann leider zu wenig Beweise beibringen. Das Mädchen kam dann mittlerweile in andere Umstände und hat seither auch einem zweiten unehelichen Kind das Leben gegeben.

Ein anderer Fall: Ein Vater lebte nach dem Tode seiner Frau zusammen mit seinen zum Teil der Schule entwachsenen, zum Teil noch schulpflichtigen Kindern. Der Mann, gelernter Arbeiter, hat einen guten Verdienst. Die ältern Kinder, zwei Mädchen, gehen in die Fabrik. Aber sie haben keinen guten Leumund. Uebrigens ging das Gerücht, daß der Vater sie auf die böse Bahn gestoßen habe, indem er sie selber mißbrauchte. Die Familie mußte zeitweilig unterstützt werden. Ein Mädchen, 13jährig, groß und hübsch, vorher in Schule und Religionsunterricht eine gute Schülerin, fängt an, durch sein verändertes Wesen zu zeigen, daß etwas bei ihm nicht mehr in Ordnung ist. Der Pfarrer des Ortes, unser Korrespondent, macht uns Mitteilung und rät, das Mädchen von zu Hause fortzunehmen. Der Vater und die Geschwister weigern sich. Man leitet die nötigen Schritte ein zur Entziehung der elterlichen Gewalt. Der Mann bringt von seinen Arbeitgebern gute Zeugnisse. Natürlich kennt der Arbeitgeber seinen Mann ja nur vom Arbeitsplatz her. Die Nachbarn, welche den Mann von seiner menschlichen Seite aus beurteilen könnten, schweigen sich aus, wagen nicht zu reden. Das Verfahren gegen den Mann kommt ins Stocken. Aber während es noch hängig ist, hat der Mann einen Zahntag. Er trinkt mehr als gut ist. Am Abend wird Polizei geholt. Aber das Mädchen, das man schützen und retten wollte, ist schon vergewaltigt und dazu auch sonst noch mißhandelt und muß ins Spital. Man kam zu spät.

Soll ich weiterfahren mit Beispielen, an Hand deren ich zeigen könnte, wie angefangene, ja fast fertig gemachte Lehrzeiten nicht ganz fertig gemacht wurden, weil die Armenbehörden, welche da viel Zeit und Geld geopfert hatten, gegenüber fatalen Eingriffen von Eltern zu wenig Schutz bekamen von den Vormundschaftsbehörden? Soll ich an der Hand von Beispielen zeigen, was dann oft oder fast zumeist aus solchen jungen Burjchen und Töchtern wird, welche durch ein unvernünftiges Dreinmischen der Eltern, gegenüber dem die Armenbehörden oft ohnmächtig sind, aus ihrer Bahn herausgerissen werden? Soll ich Ihnen reden vom jungen Burjchen A., der einst so viel versprach und in seiner Lehrstelle sich gut machte und heute doch in einer Zwangsarbeitsanstalt ist? Vom Mädchen B., das einst in seiner ersten Dienststelle so Gutes leistete und heute

in einer Frauenstrafanstalt ist? ... warum? ... warum, eben weil die Eltern sich drein mischten usw. Genug der Beispiele von Fällen, von denen Sie selber alle aus Ihrer Erfahrung genug erzählen könnten. „Ja aber,“ so wird sich wenigstens bei einigen von Ihnen, verehrte Damen und Herren, die Frage aufdrängen, „ja, aber warum ist denn da in diesen soeben zitierten, und ich möchte sagen, warum ist in diesen und vielen andern ähnlichen Fällen mit ähnlicher Sachlage und ähnlichem fatalen Ausgang nicht der Art. 285 Z.G.B. angewendet und warum ist den Eltern nicht die elterliche Gewalt entzogen und dadurch den Behörden die Möglichkeit geschaffen worden, das in casu für das Kind Notwendige vorzukehren, die Gefahren, welche den Kindern drohten, auszuscheiden, das begonnene Erziehungs- und Fürsorgewerk zu schützen und weiter zu führen? Diese Art. 283 ff., insonderheit der Art. 385 Z.G.B. sind doch dafür da, daß sie in solchen Fällen angewendet werden?“ Ja, das meine ich auch. Und viele von Ihnen meinen das sicher ebenfalls. Ja, warum werden sie denn nicht angewendet? Was sind denn da für Schwierigkeiten vorhanden?

Ja, es sind da Schwierigkeiten vorhanden. Und von diesen Schwierigkeiten lassen Sie mich ein paar Worte sagen.

Ich gebe von vorneherein zu, daß es ja überhaupt eine schwierige Sache ist, zu entscheiden, in welchen Fällen wirklich Grund und Notwendigkeit vorhanden ist, um Eltern, die Kinder erzeugt und geboren haben, auf Grund eines Gesetzesartikels zu erklären, daß sie zu ihren Kindern nichts mehr zu sagen haben. Es ist das schwer schon aus dem Grunde, weil die Maßnahme, über die da zu entscheiden ist, nämlich die Maßnahme der Entziehung der elterlichen Gewalt, wirklich eine einschneidende ist. Ich brauche das nicht länger auszuführen. Es liegt das auf der Hand. Es weiß das jeder, der schon dabei war. Es ist nicht schwer, diese Maßnahme zu beschließen, ich habe das schon angedeutet, bei Eltern, die ihren Kindern total und gar nicht nachfragen, sie herzlos und gewissenlos verlassen, mißhandelt, mißbraucht haben und die sonst in ihrem ganzen Verhalten zeigten, daß sie für ihre Kinder auch keine Spur von Liebe haben. Ja, da ist die Maßnahme der Entziehung der elterlichen Gewalt nicht schwer. Ich meine, sie läßt sich zumeist wenigstens leicht durchführen, d. h. man begegnet da keinen Schwierigkeiten. Die Eltern wehren sich nicht. Oder wenn sie sich wehren, so hat das keinen Wert. Die elterliche Gewalt wird eben entzogen, weil es offensichtlich ist, daß man es tun muß, daß diese Maßnahmen nicht zu ergreifen, direkt ein Verbrechen wäre. Aber schwieriger ist es in jenen andern vielen Fällen, wo man nicht sagen kann, daß die Eltern gar keine Liebe mehr zu ihren Kindern haben. Aber es ist nicht rechte Liebe, es ist mehr nur noch so eine Art animale Liebe, es ist eine Liebe ohne Einsicht, ohne Gewissenhaftigkeit, ohne Pflichtgefühl. Man liebt das Kind, d. h. man will sich nicht von ihm trennen; der Gedanke daran, daß einem das Kind fortgenommen wird, daß man fortan nichts mehr über das Kind zu sagen haben soll, tut den Leuten wirklich doch weh, — aber daß man durch sein Verhalten, durch das, was man dem Kinde gibt und nicht gibt, durch das, was man dem Kinde ist und nicht ist, was man das Kind lehrt und nicht lehrt, dem Kinde wehe tut, es gefährdet, es auf schlechte Wege leitet, es unglücklich macht, sicher später unglücklich macht, es und seine Kinder — dafür hat man, dafür haben die Eltern trotz ihrer Liebe kein Empfinden. Es ist so eine Art Liebe da, aber sie nützt dem Kinde nichts, ja sie schadet ihm — aber Liebe ist noch da und dieser Elternliebe tut man wirklich weh durch Anwendung von Art. 285 Z.G.B. Es gibt Tränen bei den Eltern — ja in diesen Fällen ist die Anwendung von Art. 285 Z.G.B. schwieriger, sie ist ziemlich schwierig nicht nur in dem Sinn, daß die Armenbehörden oft furcht-

bar Mühe haben, bei den Vormundschaftsbehörden mit ihren Anträgen auf Entzug der elterlichen Gewalt das nötige Entgegenkommen zu finden, sondern in diesen Fällen ist die Sache schwierig, weil sie delikat ist, weil es sich um eine Maßnahme handelt, die einschneidend ist und Herzen weh tun kann. Ich bin auch absolut der Meinung, daß die Maßnahme nicht leichtfertig ergriffen werden soll, sondern nur, wo es im Interesse der Kinder wirklich notwendig ist. Ich gebe auch zu, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß Armenbehörden vielleicht auch oft etwas voreilig bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden den Entzug der elterlichen Gewalt mögen verlangt haben, und es ganz recht war, wenn ihnen nicht entsprochen worden ist. Aber ich glaube an der Hand der von mir vorgeführten Beispiele bewiesen zu haben, daß häufig, häufig der Fall eintritt, daß die Maßnahme nötig ist und durchgeführt werden sollte und zum Schaden der Kinder nicht durchgeführt wird. Ja, warum nicht? Darauf, auf diese Frage möchte ich folgende Antwort geben: Aus dem Grund, weil vielleicht diejenigen Behörden oder Instanzen, welche über die Frage, ob bei dem und dem Fall den Eltern ihre elterliche Gewalt entzogen werden soll oder nicht, nicht ganz glücklich gewählt sind. Wenn ich das sage, so füge ich dem bei, daß ich damit nicht etwa den betreffenden Personen, die in jenen Behörden sitzen oder die betreffenden Amtsstellen bekleiden, nahe treten, ihren guten Willen oder ihre Gewissenhaftigkeit anfechten will. Aber ich habe gesagt und möchte es noch einmal sagen, daß nach meiner Auffassung darin ein Fehler gemacht worden ist, daß nicht die richtigen behördlichen Instanzen mit der Aufgabe betraut worden sind, über die Anwendung oder Nichtanwendung von Art. 283 ff. zu entscheiden, oder ich kann es auch anders sagen: Der Grund, warum es oft geschieht, daß der Art. 285 Z.G.B. nicht angewendet wird, wo doch seine Anwendung dringend notwendig wäre, liegt vielfach dann und wann darin, daß denjenigen Instanzen, welche über die Anwendung dieses Artikels zu entscheiden haben, diese Art Fälle gar nicht liegen. Diese Art von Geschäften liegt ihnen nicht, weil sie mit der sonstigen Art von Geschäften, welche die betreffenden Amtsstellen zu erledigen haben, in keinem oder nur in einem kleinen Zusammenhang stehen. Welches sind diese Amtsstellen, welche über die Anwendung des Art. 285 Z.G.B. zu entscheiden haben? Verehrte Anwesende! Sie wissen, daß das schweizerische Z.G.B. in den mehrfach genannten Artikeln 283 ff. diese Funktion den Vormundschaftsbehörden zuweist. So steht es im Z.G.B., das uns Schweizern das für alle Kantone einheitliche Zivilrecht gebracht hat. Aber es wurde den Kantonen überlassen, auf ihrem Territorium zu bestimmen, wer Vormundschaftsbehörde ist. Die Kantone haben nun von diesem Recht Gebrauch gemacht und haben in ihren kantonalen Einführungsgeetzen zum schweizerischen Z.G.B. hierüber ihre Bestimmungen getroffen, wie es ihnen gut schien und paßte, jeder Kanton anders. Es würde nun zu weit führen, wenn ich Ihnen da nun mitteilen würde, wie die Sache in allen 25 Ganz- und Halbkantonen geregelt ist. Ich könnte dies übrigens nicht, weil mir hierüber die nötigen Angaben fehlen und ich nicht Zeit habe, sie einzuholen. Aber so weit meine Kenntnisse reichen, läßt sich das feststellen, daß die erstinstanzlichen vormundschaftlichen Befugnisse und Obliegenheiten in den einen Kantonen juristischen Amtsstellen, in andern Kantonen administrativen Amtsstellen zugewiesen sind. Es ist also so geordnet, daß in einigen Kantonen die Entscheidung über die Anwendung des Art. 283 ff. irgend welchen Gerichtsinstanzen, die daneben, aber in der Hauptsache, über andere zivil- oder strafrechtliche Fragen zu entscheiden haben, zugewiesen ist. In andern Kantonen administrativen Amtsstellen, welche daneben, aber in der Hauptsache, andere Fragen der öffentlichen Verwaltung zu überwachen, zu begutachten oder zu entscheiden haben,

Und nun eben darin erblicke ich einen Fehler, eine der Hauptursachen, warum die Anwendung von Art. 283 ff. oft nicht so funktioniert, wie es wünschbar und notwendig wäre.

Ich wiederhole: man kann das sagen, ohne den Mitgliedern oder Einzel-funktionären auf jenen Amtsstellen persönlich nahe zu treten. Der Fehler liegt nicht in der Person, sondern in der sachlichen Anordnung, die Sachen verbindet, die nicht zusammen gehören, die Instanzen mit der Behandlung von Aufgaben betraut, die der sonstigen Arbeit jener Instanzen fremd sind oder doch ferner liegen, was nun sehr leicht zur Folge hat, daß die Sache, von der wir jetzt reden, Anwendung von Art. 283 ff., insonderheit 285 Z.G.B. nach Anschauungen, Methoden und Gewohnheiten beurteilt wird, die für andere Sachen und Fragen gut sind und passen, aber für unsere Frage weniger oder gar nicht.

Hierüber nur ein paar Andeutungen: Die Gerichtsbehörde oder der Einzelrichter, die in ihrer sonstigen Tätigkeit an gewisse formaljuristische Vorschriften und Methoden gebunden sind, werden sehr leicht, wenn sie über Fragen nach Art. 283 ff. Z.G.B. entscheiden müssen, in Versuchung kommen, auch hier nach formaljuristischen Begriffen und Methoden vorzugehen. Delikt und Vergehen und Schuld müssen juristisch bewiesen und aktenmäßig festgelegt werden. Es entstehen Akten und eigentliche Prozesse. Aber Akten sind schließlich Buchstaben auf Papier. Und die Konstruierung dieser Akten erfordert Zeit, wo oft rasch gehandelt werden sollte. Und Akten sind Papier, trockenes, kaltes Papier. Und in den Fragen, um die es sich hier handelt, handelt es sich um Fragen des Lebens, des warmen, pulsierenden Lebens. Bei Prozessen fällt der Entscheid oft vom Standpunkt der nüchternen, kalten Logik des Verstandes. Und hier handelt es sich um Fragen des Herzens, des Gewissens, des Erbarmens, die nach den Notwendigkeiten des Lebens und den Erfahrungen auf dem Boden der praktischen Hilfe- und Fürsorgearbeit behandelt und gelöst werden müssen. — Es entsteht da also sehr leicht, wenn die Entscheidung über diese Fragen den ordentlichen Gerichtsbehörden zugewiesen ist, ein hiatus zwischen der Methode, wie der Fall behandelt wird, und zwischen den Forderungen des Lebens, die eine andere Behandlung erheischen. — Ich mache das nicht den Juristen zum Vorwurf, aber den Einführungsgesetzen, welche den Gerichtsinstanzen Materien zuweisen, die nicht für sie passen.

Und etwas Ähnliches, nur in anderer Weise, läßt sich sagen bei jenen Kantonen, welche in ihren Einführungsgesetzen die Entscheide über Art. 283 ff. Z.G.B. den administrativen Behörden zugewiesen haben. Da müssen Behörden oder Instanzen, die sonst zur Hauptsache über wesentlich andere Fragen mehr reeller und materieller Natur, Straßenwesen, Ortspolizei, Rechnungswesen, Feuerwehrfragen, öffentliche Finanzen usw. beraten und entscheiden, nun auf einmal über solch delikate und schwierige Fragen, wie die Art. 283 ff. sie beschlagen, urteilen. Sie tun's, — aber bei den besten Absichten und mit dem besten Willen halt doch oft vom Standpunkt ihrer sonstigen Tätigkeit aus, und dann kommt's halt eben nicht gut, weil Behandlungsmethode und Behandlungsgegenstand auch hier nicht zu einander passen.

Und noch eins. Und ich sage das wiederum, ohne den heute mit dem Entscheid über die Anwendung des Art. 283 ff. gerichtlichen oder administrativen Funktionären nahe treten zu wollen; ich sage es nur, weil es so ist. Ich sage: den genannten Funktionären richterlicher oder administrativer Art gehen oft die für solche Fälle notwendigen armenpflegerischen Kenntnisse ab. Namentlich aus den eingangs gemachten Ausführungen ist ersichtlich, daß die Anwendung von Art. 283 ff. im Grunde eine armenpflegerische Maßnahme ist. Der Gesetzgeber

sah diese schönen, idealen, gut gemeinten Artikel vor zum Schutz und im Interesse der Kinder, die von den Eltern gefährdet sind. Und insofern nun die Armenbehörden an diesen Kindern das tun müssen, was diesen Kindern die Eltern nicht taten, und insofern die Armenbehörden an diesen Kindern ihre Aufgabe nur erfüllen können, wenn sie darin von den Eltern nicht gehindert werden, entstunden die viel erwähnten Artikel zum Schutz der Arbeit der Armenbehörden. Die Art. 283 ff. Z.G.B. betreffen also im Grunde armenpflegerische Maßnahmen, Maßnahmen im Sinne der armenpflegerischen Fürsorge für Kinder. Darüber aber sollten Instanzen urteilen, welche auf diesem wichtigen Tätigkeitsgebiet Kenntnisse und Erfahrungen haben. Aber diese Kenntnisse und Erfahrungen kann man nur solchen zumuten, die auf diesem Gebiet arbeiten oder die durch ihre sonstige Berufstätigkeit häufig, ständig zu solchen armen, von den Eltern verlassenen, verwahrlosten oder mißhandelten und gefährdeten Kindern geführt werden, ihre Erfordernisse, ihre Wünsche und Anliegen, auch ihre Nöte kennen, Leuten, welche aus ihrer Tätigkeit an solchen Kindern die Gefahren kennen, die ihnen drohten, Leuten, die aus Erfahrung, aus reicher, stets neuer Erfahrung wissen, was dieser und jener Umstand, diese und jene Beeinflussung für diese Kinder für Folgen haben kann, Leuten, denen das Herz weh tut, wenn sie sehen, daß da ein Kind, ein armes, unschuldiges Kind in Verhältnissen und unter Einflüssen leben muß, von denen sie aus Erfahrung bei andern Kindern wissen, daß sie dem Kind zum Schaden, zum leiblichen oder, was noch schlimmer ist, zum seelischen Schaden gereichen müssen. Verehrte Damen und Herren! Es kann einer ein vortrefflicher Gerichtsbeamter und Mensch oder ein ganz vorzüglicher Administrativbeamter und Mensch sein und das nicht wissen. Dann taugen solche Personen aber auch nicht als Funktionäre, die über Fragen nach Art. 283 ff. zu entscheiden haben. Es handelt sich da bei den genannten Artikeln um wichtige Fragen. Es handelt sich da um Entscheide, bei denen über die Zukunft, über das Wohl und Wehe, über Lebensglück oder Lebensunglück von Kindern entschieden wird. Diese Entscheide sollten gelegt werden in die Hände von solchen Instanzen, die alle Faktoren, die da in Betracht fallen können, kennen können, bei gutem Willen kennen müssen. Darum möchte ich vorschlagen, daß für die Beurteilung der Fälle nach Art. 283 ff. Z.G.B. eine neue vormundschaftliche Instanz geschaffen werde, bestehend aus einem Kollegium von 2 Armenpflegern, einem männlichen und einem weiblichen, dann aus einem Lehrer und einer Lehrerin, einem Arzt, einem Juristen und einem Pfarrer. Den Juristen möchte ich nicht missen, damit doch auch der Rechtsstandpunkt zur Geltung kommt. Ueber die Gründe, die mich zu den andern Vorschlägen leiteten, brauche ich mich nach meinen frühern Auslassungen wohl nicht mehr zu äußern. Es sind Leute, die durch ihre Amtstätigkeit mit Kindern von der Art, von denen wir jetzt sprechen, zusammenkommen. Es sind Leute, welche in dieser und jener Art, wenn sie ihr Amt recht auffassen, Armenfürsorge an Kindern treiben müssen, es sind Leute, welche Gelegenheit haben, mit solchen Kindern, die von ihren Eltern verlassen sind und ach, das Höchste und Schönste, was ein Kind haben kann, rechte Elternliebe, entbehren müssen, zu fühlen, und welche aus diesem Gefühl heraus imstande sein sollten, das zu erkennen, was für diese Kinder getan werden muß.

In bezug auf den Wirkungsbereich dieser Instanz stelle ich mir vor, daß in jedem administrativen Verwaltungsbereich solch eine Instanz eingesetzt werden sollte, im Kanton Bern, wo wir 30 Amtsbezirke haben, wären also 30 solcher Komitees zu gründen. Und die Wahlart dieser Komitees denke ich mir so, daß der Regierungsrat diese Kollegien zu ernennen hätte, vielleicht auf den unber-

bindlichen Vorschlag von Versammlungen, die in den einzelnen Amtsbezirken vom höchsten Administrativbeamten des Bezirks einberufen, und die aus allen Gemeinden durch Delegierte zu beschicken wären, deren Zahl nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse in den Kantonen so oder anders zu bestimmen wäre, vielleicht so, daß jede Gemeinde für je 500 Einwohner einen Delegierten, zum mindesten aber einen Delegierten, aber auch höchstens 10 Delegierte, zu schicken hätte. — Doch das sind Einzelheiten, die man so und anders gestalten kann. Ich will mich da nicht länger aufhalten. Man kann auch die von mir vorgeschlagenen Kollegien noch erweitern, z. B. in Bezirken mit großen städtischen Zentren durch Beiziehung von Personen aus den Kreisen der privaten oder halb privaten Fürsorgetätigkeit für Kinder. Ich denke da an die Freunde des jungen Mannes, an die Freundinnen junger Mädchen, an die Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit, an die Patronatsvereine oder Lehrlingskommissionen usw. — Lassen wir, wie gesagt, diese Details. Nicht darauf kann es heute ankommen, sondern nur auf den Grundsatz, eine Instanz zu schaffen, welche die von vielen Armenbehörden beklagte Schwierigkeit aus dem Wege räumt, daß sie für ihre Tätigkeit an den Kindern den Schutz entbehren müssen, den sie gegenüber unverständigen, einsichtslosen, pflichtvergessenen und gewissenlosen Eltern haben sollten, und der ihnen auf Grund der Art. 283 ff. Z.G.B. durch das namentlich auch durch die Armenpflege so begeistert begrüßte schweizerische Zivilgesetzbuch zugedacht ist, ihnen aber oft durch die zuständigen Verwaltungsbehörden versagt wird.

Als Rekursinstanz gegenüber den Entschieden der ersten Instanz könnte ich mir ein ähnlich zusammengesetztes kantonales Kollegium denken. Also wieder ein Kollegium von 2 Armenpflegern, 1 männlichen und 1 weiblichen, 1 Lehrer und 1 Lehrerin, 1 Arzt, 1 Pfarrer, 1 Juristen plus allfälligen Vertretern von privaten Jugendfürsorgeinstanzen. Dieses Kollegium wäre wieder zu wählen durch den Regierungsrat. Auch da glaube ich mich heute nicht auf weitere Details einlassen zu sollen, über die man ohne Mühe zu einer Einigung kommen kann. Aber die große Frage wird die sein, ob Sie, geehrte Damen und Herren, dem von mir aufgestellten grundsätzlichen Postulat zustimmen können.

(Schluß folgt.)

Schuldbetreibungs- u. Konkurs-Praxis

Von Bundesrichter Dr. C. Jaeger

— II. Band —

Die Jahre 1915—1920

Preis: Geheftet fr. 12.—, gebunden fr. 15.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen,
sowie vom Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Eine Pflegerin

mit guten Zeugnissen sucht Privat- oder Anstaltspflege.

Adresse: Klara Roth, Pflegerin, Böttigen, Innertkirchen, Haslital, Bern.

Person gesetzten Alters sucht Stelle

in christl. Anstalt zur Versorgung von Eingerie, Kleidern oder Pflege.

Offerten an die Landeskirchliche Stellenvermittlung der Bezirke Aster und Meilen in Aster.

Der Ehevertrag nach Schweizer Recht.

Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. F. Fuchs, Rechtsanwalt in St. Gallen. Fr. 4.50
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.